

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Anschluß des Schiffsstromnetzes an ein Landstromnetz

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Der ADN-Sicherheitsausschuss hatte in seiner 31. Tagung auf der Basis des Informellen Dokumentes INF.14 (ZKR), Anhang 1, einige Änderungsvorschläge der Informellen Arbeitsgruppe „Explosionsschutz“ beraten, die einen sicheren Anschluss des Schiffsstromnetzes an ein Landstromnetz ermöglichen sollen. Den Vorschlägen wurde zugestimmt, für einen förmlichen Beschluss ist jedoch ein Dokument erforderlich, das in allen Arbeitssprachen vorliegt.
Zu ergreifende Maßnahme:	Förmliche Beschlussfassung über die nachfolgend wiedergegeben Änderungsvorschläge aus dem Informellen Dokument INF.14 der 31. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses.
Verbundene Dokumente:	Informelles Dokument INF.14 der 31. Sitzung, Anhang 1 CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/64, Sitzungsbericht 31. Sitzung

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/9 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)).

I. Anträge

1. Die Änderungsanträge beziehen sich in der Regel auf das ADN in der ab dem 1. Januar 2017 anwendbaren Fassung. Änderungsanträge, die Änderungsvorschläge im Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21 überlagern, sind besonders gekennzeichnet.

2. Absatz 7.1.3.51.2 ADN erhält folgenden Wortlaut:

„Es ist verboten, im geschützten Bereich bewegliche elektrische Kabel zu verwenden. Dies gilt nicht für die in Absatz 9.1.0.53.5 genannten beweglichen elektrischen Kabel.

Bewegliche elektrische Kabel müssen vor jedem Einsatz einer Sichtprüfung unterzogen werden. Sie müssen so geführt werden, dass eine Beschädigung nicht zu befürchten ist. Leitungskupplungen müssen sich außerhalb des geschützten Bereichs befinden.

Elektrische Kabel zum Anschluss des Schiffsstromnetzes an ein Landstromnetz dürfen nicht verwendet werden

- beim Laden und Löschen von Stoffen für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2, Tabelle C, Spalte (17) Explosionsschutz gefordert ist

oder

- wenn sich das Schiff in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone befindet.“.

3. In Absatz 7.1.3.51.3 ADN den letzten Satz wie folgt ändern:

„Lösen“ ändern in: „Trennen“.

Streichen: „im geschützten Bereich“.

4. In Unterabschnitt 7.1.5.3 ADN nach „festgemacht sein,“ einfügen:

„dass elektrische Leitungen nicht gequetscht oder geknickt werden, keinen Zugbeanspruchungen ausgesetzt sind und“.

5. Absatz 7.2.3.51.2 ADN erhält folgenden Wortlaut:

„Es ist verboten, im explosionsgefährdeten Bereich bewegliche elektrische Kabel zu verwenden. Dies gilt nicht für die in Absatz 9.3.1.56.3, 9.3.2.56.3, 9.3.3.56.3 genannten beweglichen elektrischen Kabel.

Bewegliche elektrische Kabel müssen vor jedem Einsatz einer Sichtprüfung unterzogen werden. Sie müssen so geführt werden, dass eine Beschädigung nicht zu befürchten ist. Leitungskupplungen müssen sich außerhalb des explosionsgefährdeten Bereichs befinden.

Elektrische Kabel zum Anschluss des Schiffsstromnetzes an ein Landstromnetz dürfen nicht verwendet werden

- beim Laden und Löschen von Stoffen für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2, Tabelle C, Spalte (17) Explosionsschutz gefordert ist

oder

- wenn sich das Schiff in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone befindet.“.

6. In Unterabschnitt 7.2.5.3 ADN nach „Schlauchleitungen“ einfügen:
„nicht gequetscht oder geknickt werden,“.
7. In Absatz 7.2.3.51.3 ADN letzter Satz
„Lösen“ ändern in: „Trennen“.
8. Absatz 9.1.0.53.4 ADN in der Fassung gemäß Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21 erhält folgenden Wortlaut:

„Bewegliche elektrische Kabel im geschützten Bereich sind verboten, ausgenommen elektrische Kabel für eigensichere Stromkreise sowie für den Anschluss

- von Signal- und Landstegbeleuchtung, wenn die Anschlussstelle (z. B. Steckdose) in unmittelbare Nähe des Signalmastes oder des Landstegs am Schiff fest montiert ist;
- von Containern;
- von elektrisch betriebenen Lukendeckelwagen;
- von Tauchpumpen;
- von Laderaumventilatoren;
- des Schiffsstromnetzes an ein Landstromnetz, wenn
 - a) diese elektrischen Kabel und die Einspeiseeinheit an Bord einer gültigen Norm (z.B. EN 15869-03 : 2010) entsprechen,
 - b) Einspeiseeinheit und Leitungskupplungen außerhalb des geschützten Bereiches liegen.

Das Herstellen und das Trennen der entsprechenden Steckverbindungen/Leitungskupplungen darf nur spannungslos möglich sein.“.

9. Absatz 9.1.0.53.5 in der Fassung gemäß Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21 wie folgt ändern:

Nach „IEC-60245-4:2011“ folgende Fußnote einfügen „Identisch mit EN 50525-2-21:2011“.

Den letzten Satz streichen.

10. Absatz 9.3.x.56.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Bewegliche elektrische Kabel im explosionsgefährdeten Bereich sind verboten ausgenommen elektrische Kabel für eigensichere Stromkreise sowie für den Anschluss

- von Signal- und Landstegbeleuchtung, wenn die Anschlussstelle (z. B. Steckdose) in unmittelbare Nähe des Signalmastes oder des Landstegs am Schiff fest montiert ist;
- des Schiffsstromnetzes an ein Landstromnetz, wenn
 - a) diese elektrischen Kabel und die Einspeiseeinheit an Bord einer gültigen Norm (z.B. EN 15869-03 : 2010) entsprechen,
 - b) Einspeiseeinheit und Leitungskupplung außerhalb des explosionsgefährdeten Bereiches liegen.

Das Herstellen und das Trennen der entsprechenden Steckverbindungen/Leitungskupplungen darf nur spannungslos möglich sein.“.

11. Absatz 9.3.x.53.5 in der Fassung gemäß informelles Dokument INF.14 der 31. Sitzung – Anlage 3 wie folgt ändern:

Nach „IEC 60245-4:2011“ folgende Fußnote einfügen „Identisch mit EN 50525-2-21:2011“.

Den letzten Satz streichen.
